

Anlage A gemäß § 4 Absatz 5 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2012 (Jahresbeträge)

2012

Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung

a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Vorarlberger Gebietskrankenkasse (in der Folge VGKK) - Vertrag	0,00
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag	2.127,00
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	486,00
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime gemäß § 3 lit c und d Spitalgesetz, Leiter von Abteilungen, Departements, Fachschwerpunkten, Instituten, Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen zur Lagerung von Organen und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt wird.	972,00
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	160,80
f) für Wohnsitzärzte	160,80
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	160,80
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen	30,00
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag	0,00
j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag	2.127,00

Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage) gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung

a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe	
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% der um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 160,80	
c) für niedergelassene Ärzte: 0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)	
d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag: 0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die kurative ärztliche Hilfe	
e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag: 0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch € 157,20	
f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen: 0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der VGKK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)	

Umlagen zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 Absatz 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung

a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	219,00
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	241,08
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	154,08
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie: für Fachärzte mit Ordination und für Wohnsitzärzte	210,00
für ausschließlich angestellte Fachärzte	66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte	0,00
f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte	43,92
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	4,92
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte mit Ordination sowie alle Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	3,60
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle Fachärzte mit Ordination, ausgenommen Fachärzte für Radiologie, sowie alle Wohnsitzärzte, die Fachärzte, ausgenommen jedoch Fachärzte für Radiologie, sind	6,12
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination	39,96
l) ÖÄK-Umlage für Gesellschafter von Gruppenpraxen	241,08
m) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	210,00
n) ÖÄK-Referatsumlage für hausapothekenführende Gesellschafter von Gruppenpraxen	43,92
o) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für Gesellschafter von Gruppenpraxen	4,92
p) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	3,60
q) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind (ausgenommen Fachärzte für Radiologie)	6,12
r) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für Gesellschafter von Gruppenpraxen	39,96

Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung:

a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	159,60
b) für Wahl- und Vertragsärzte sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	450,36

Anlage B
gemäß § 4 Abs 6 der Umlagenordnung

Umlagensätze ab 01.01.2012

2012

**Landeskurienumlage der Kurie der niedergelassenen Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit b und 3 Absatz 2 der Umlagenordnung**

Euro

a.) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Vorarlberger Gebietskrankenkasse (in der Folge VGKK) - Vertrag	60,00
b.) für niedergelassenen Ärzte ohne kurativen VGKK-Vertrag	60,00
c.) Wohnsitzärzte	60,00
d.) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag	60,00
e.) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag	60,00

**Landeskurienumlage der Kurie der angestellten Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit b und 3 Abs 2 der Umlagenordnung**

0,00

**Bundeskurienumlage der Kurie der niedergelassenen Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit. e und 3 Abs 2 der Umlagenordnung**

0,00

**Bundeskurienumlage der Kurie der angestellten Ärzte
gemäß §§ 2 Abs 1 lit. e und 3 Abs 2 der Umlagenordnung**

0,00